

Gesetzentwurf

Hannover, den 28.05.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „des gesamten Verbraucherpreisindex“ durch die Worte „dem gesamten Verbraucherpreisindex“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „nicht erhöhten Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „zahlen“ das Komma und die Worte „bei der Krankenversicherung jedoch höchstens die Hälfte des in § 243 Satz 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) festgelegten Beitragssatzes und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbetrages der sozialen Pflegeversicherung“ gestrichen.
 - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ist ein Abgeordneter bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, so werden auch die aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge für Angehörige, die bei entsprechender Anwendung des § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) über den Abgeordneten versichert wären, nach Satz 2 berücksichtigt. ⁴Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherte erhalten höchstens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 SGB V zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a SGB V ergibt, und bei der Pflegeversicherung höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
3. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sonstiger selbständiger und nichtselbständiger“ durch die Worte „selbständiger und sonstiger nichtselbständiger“ ersetzt.
5. § 24 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der entsprechenden Anwendung von § 13 Abs. 1 Satz 4 tritt der Beitragssatz nach § 241 SGB V an die Stelle des Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 SGB V.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Anlass und Ziel des Gesetzes ist zum einen, die mit der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 verbundenen Änderungen in der Struktur der Entgeltgruppen insoweit im Abgeordnetengesetz nachzuvollziehen, als dort hinsichtlich der Kostenerstattung für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abgeordnete auf die Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Bezug genommen wird.

Zum anderen soll die durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) zum 1. Januar 2019 eingeführte paritätische Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Beschäftigten bzw. durch die Rentenversicherung sowie die Rentnerinnen und Rentner sinngemäß auf die Abgeordneten und die Empfängerinnen und Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung übertragen werden.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren kleinere redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vor.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Inwieweit die Umstellung von der bisherigen Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L auf die neue Entgeltgruppe 9 a TV-L zu Mehrausgaben führt, ist zurzeit nicht absehbar, da die Änderungstarifverträge und die Hinweise des Niedersächsischen Finanzministeriums zur Zuordnung und Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltgruppe 9 a noch nicht vorliegen. Da der Umrechnungsfaktor zwischen den Entgeltgruppen inhaltlich unverändert bleibt, entstehen insoweit keine Mehrausgaben.

Durch die paritätische Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechts- und Sachlage Mehrausgaben in Höhe von rund 48 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 411 01 und rund 12 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 411 11. Die Mehrausgaben im Jahr 2019 sind durch die Haushaltsansätze gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 7 NAbgG):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 6 NAbgG):

Durch die Änderung erhält der Satzteil seine grammatikalisch korrekte Form. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur, die zu keiner inhaltlichen Änderung führt.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 NAbgG):

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 2 Satz 1 NAbgG):

Mit der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 wird die bisherige Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L - sogenannte Entgeltgruppe kleine 9 - zur neuen Entgeltgruppe 9 a TV-L. In § 7 Abs. 2 NAbgG wird auf den TV-L

Bezug genommen. So werden den Abgeordneten für die Beschäftigung von Personen zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats die nachgewiesenen Kosten für einen Beschäftigungsumfang von bis zu 50 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L erstattet. Die Abschaffung der bisherigen Bezugsgruppe durch die Tarifparteien erzwingt eine Änderung des Gesetzestextes. Dabei soll die Bezugsgruppe möglichst unverändert bleiben, was durch das Ersetzen der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L durch ihre - von den Tarifparteien entwickelte - Nachfolge-Entgeltgruppe 9 a TV-L erreicht wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NAbgG):

Werden Personen in einer höheren Entgeltgruppe als der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L (bisher) bzw. der Entgeltgruppe 9 a TV-L (zukünftig) beschäftigt, ist der Beschäftigungsumfang abhängig von der jeweiligen höheren Entgeltgruppe entsprechend zu reduzieren, sodass ein Ausgleich über die Stundenzahl erfolgt. Basis für die erforderliche Umrechnung ist bislang das Entgelt der jeweiligen Stufe 4. Da die Tarifparteien bei der Weiterentwicklung der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L zur neuen Entgeltgruppe 9 a TV-L zwischen den bisherigen Stufen 2 und 3 eine zusätzliche Stufe eingefügt haben, wird die alte Stufe 3 zur neuen Stufe 4 und die alte Stufe 4 zur neuen Stufe 5. Zur Beibehaltung des bisherigen Umrechnungsfaktors zwischen den verschiedenen Entgeltgruppen ist es somit erforderlich, im Falle der Beschäftigung höher eingruppiertes Personen die Stundenzahl zukünftig im Verhältnis des Entgelts der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a TV-L zu den Entgelten der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe zu reduzieren.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 NAbgG):

Sofern Abgeordnete nicht Beihilfe beziehen, erhalten sie gemäß § 13 NAbgG einen Zuschuss zu den Kosten einer Kranken- und einer Pflegeversicherung. Der Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung orientiert sich an den Regelungen in § 257 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) hinsichtlich der Beitragszuschüsse von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu den Krankenversicherungsbeiträgen ihrer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Beschäftigten. Um den Gleichklang zwischen beiden Bezuschussungsregelungen beizubehalten, werden diesbezügliche Änderungen im Sozialgesetzbuch V jeweils sinngemäß auf das Niedersächsische Abgeordnetengesetz übertragen. Aufgrund des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 werden seit dem 1. Januar 2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung sowie den Rentnerinnen und Rentnern getragen. Dies wird dadurch erreicht, dass die bisher von den Beschäftigten bzw. Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragenden Beiträge nach dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz nunmehr paritätisch finanziert werden. Zur Übertragung auf die Abgeordneten ist es hinsichtlich der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Abgeordneten erforderlich, die bisherige Begrenzung des Zuschusses auf den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes gemäß § 243 Satz 3 SGB V ergibt, aufzuheben, um zukünftig auch den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V bei der Zuschussberechnung berücksichtigen zu können. Da es im Bereich der privaten Krankenversicherung keine kassenindividuellen Zusatzbeiträge gibt, bedarf es einer gesonderten Regelung für Abgeordnete, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Vergleichbar der Regelung in § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V wird der Zuschuss zukünftig nicht mehr auf den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes gemäß § 243 Satz 3 SGB V ergibt, begrenzt, sondern umfasst zusätzlich den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a SGB V ergibt. Damit wird sichergestellt, dass die Höhe des Zuschusses für die privat krankenversicherten Abgeordneten vergleichbar mit der Höhe des Zuschusses für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Abgeordnete ist. Der neue Satz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass Angehörige von Abgeordneten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ebenso berücksichtigt werden wie Angehörige von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Abgeordneten.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 1 NAbgG):

§ 14 Abs. 1 NAbgG sieht vor, dass einem Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages keine Entschädigung gewährt wird, wenn er gleichzeitig eine Entschädigung als Mitglied des Bundestages oder des Europäischen Parlaments erhält. Regelungszweck ist die Verhinderung einer Doppelalimentionation. Dieses Ziel wird erreicht, wenn sowohl die Grundentschädigung nach § 6 NAbgG als auch die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 NAbgG und die Leistungen nach § 13 NAbgG nicht gewährt werden. In der aktuellen Fassung des § 14 Abs. 1 NAbgG wird zusätzlich auch § 7 Abs. 2 NAbgG genannt, der die Kostenerstattung für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Abgeordnete zum Gegenstand hat. Zur Verhinderung einer Doppelalimentionation ist die Nennung von § 7 Abs. 2 NAbgG nicht erforderlich. Da es den Abgeordneten arbeitsrechtlich nicht möglich ist, die Beschäftigungsverhältnisse mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sofort mit Beginn der Entschädigung als Mitglied des Bundestages oder des Europäischen Parlaments zu beenden, soll § 7 Abs. 2 NAbgG zukünftig nicht mehr in § 14 Abs. 1 NAbgG aufgeführt werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, bis zum Ablauf der kürzest möglichen Kündigungsfrist nach dem Ende des Abgeordnetenmandats den Abgeordneten die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu zahlende Vergütung zu erstatten.

Zu Nummer 4 (§ 17 Abs. 1 Satz 1):

Durch Nummer 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 30. November 1992 (Nds. GVBl. S. 311) wurde § 17 Abs. 1 NAbgG neu gefasst. Ziel der Regelung war nach der Gesetzesbegründung, alle beruflichen Einkünfte, einschließlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf das Übergangsgeld anzurechnen. Bis zu dieser Änderung wurden nur Einkünfte aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 5 NAbgG und aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen auf das Übergangsgeld angerechnet. Die geänderte Formulierung der Anrechnungsbestimmung hat jüngst zu Missverständnissen geführt, weil es in § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) den Begriff der „Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit“ gibt. Nicht nur die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG sollen jedoch der Anrechnung unterliegen, sondern sämtliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Aus dem Regelungszusammenhang und der Entstehungsgeschichte wird deutlich, dass sich der Begriff „sonstige“ auf die nachfolgend genannten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen soll, weil zuvor die bereits früher anzurechnenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer Tätigkeit im Sinne des § 5 NAbgG ausdrücklich genannt werden. Der Gesetzestext verwendet bei der zusammengesetzten Bezeichnung „sonstige selbständige und nichtselbständige Arbeit“ keinen im Einkommensteuergesetz in dieser Form verwendeten Begriff, sondern zielt auf Abgrenzung zu den zuvor bereits genannten Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Um künftigen Missverständnissen vorzubeugen, soll der Begriff „sonstige“ vor dem zusammengeführten Begriff der „Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit“ gestrichen und ausdrücklich mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verbunden werden. Die Änderung entspricht der sinn-gemäßen Auslegung und langjährigen Praxis, sodass sie auf den Verwaltungsvollzug keine Auswirkungen hat.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1 Satz 5)

Die Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 5 NAbgG korrespondiert mit der Änderung des § 13 Abs. 1 NAbgG. Aufgrund der Verweisung in § 24 Abs. 1 Satz 1 NAbgG auf § 13 Abs. 1 NAbgG erhalten auch die Empfängerinnen und Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung einen Zuschuss zu den Kosten einer Krankenversicherung, sofern sie nicht Beihilfe beziehen. Die Verweisung bewirkt außerdem, dass mit der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 13 Abs. 1 NAbgG die paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung nachvollzogen wird. Da für Empfängerinnen und Empfänger von Alters-, Witwen- oder Waisenentschädigung allerdings der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V gilt und nicht wie für Abgeordnete der ermäßigte Beitragssatz gemäß § 243 Satz 3 SGB V, bedarf es der Regelung, dass bei der entsprechenden Anwendung von § 13 Abs. 1 Satz 4 NAbgG der Beitragssatz nach § 241 SGB V an die Stelle des Beitragssatzes nach § 243 Satz 3 SGB V tritt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Da die Änderungen im TV-L rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind und die paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge im Sozialgesetzbuch V auch zum 1. Januar 2019 eingeführt worden ist, soll das Gesetz rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer